

## I. Amtliche Bekanntmachung

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Be 4 „Photovoltaikanlage südlich von der Autobahn A6 bei Bernhardswinden“**

hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch -BauGB-

### **Deckblatt Nr. 42 zum Flächennutzungsplan „für einen Teilbereich südlich von Bernhardswinden“**

hier: Wirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Stadtrat hat am 25.03.2026 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Er wird zusammen mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz, Nürnberger Str. 32, 3. Stock, Zimmer 3.05, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Bescheid vom 22.06.2026 das o.g. Deckblatt genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird dieses Deckblatt wirksam. Es wird zusammen mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz, Nürnberger Str. 32, 3. Stock, Zimmer 3.05, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans bzw. des Deckblatts zum Flächennutzungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ansbach, den 21.07.2026

Stadt Ansbach